

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hier: Rahmenplan 1983 bis 1986

1. Auftrag der Bundesregierung bei der Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe

1. Nach § 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG) vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573) sollen mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft gewährleistet und deren Eingliederung in den gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft erleichtert sowie der Küstenschutz verbessert werden. Nach § 4 GemAgrG ist für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen.

2. Nach § 7 GemAgrG melden die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 1. März eines jeden Jahres

- Art und Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen und
- die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die Anmeldungen der Länder enthalten Begründungen der beabsichtigten Maßnahmen.

3. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt dem Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge zur Beschlußfassung vor (§ 7 Abs. 3 GemAgrG). Diese Vorschläge zur räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung sowie Verteilung der Bundesmittel an die Länder orientieren sich in erster Linie am verfassungsmäßigen Auftrag, Disparitäten abzubauen und gleichwertige Lebensverhältnisse in den Regionen der Bundesrepublik Deutschland anzustreben. Sie berücksichtigen

- die Anmeldungen der Länder, insbesondere die darin zum Ausdruck kommende Schwerpunktbildung,
- die Ausstattung des aufzustellenden Rahmenplans mit Finanzmitteln,
- die Empfehlungen der parlamentarischen Gremien des Bundes zur Schwerpunktbildung,
- die Vorschläge und Anregungen von Verbänden,
- die Erfahrungen aus der Planung und Abwicklung der bisherigen Rahmenpläne,
- die erkennbaren regionalen Defizite der mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe verfolgten Ziele,
- die bestehenden Vorstellungen und Ziele der Raumordnung und Landesplanung,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- die aktuellen und längerfristigen Entwicklungen der agrar- und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und
- die Effizienz der Maßnahmen (u. a. Erkenntnisse aus Nutzen-Kosten-Analysen und ähnlichen Untersuchungen).

4. Die Aufstellung des Rahmenplans vollzieht sich in enger Abstimmung zwischen Bund und Ländern auf mehreren Beratungs- und Abstimmungsebenen (siehe auch Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz, Rahmenplan 1981 bis 1984, Drucksache 9/755, S. 13 f). Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in den vergangenen Jahren den für die Angelegenheiten der Gemeinschaftsaufgabe federführenden Bundestagsausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die mitberatenden Bundestagsausschüsse für Haushalt und für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vor den Sitzungen des PLANAK informiert. Damit sollten die genannten Ausschüsse Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten, ehe der Bund Einvernehmen mit den Ländern erzielt und die Beschlüsse des PLANAK Rechtskraft erlangen.

5. Der Bund wirkt nach Maßgabe des ihm in § 6 GemAgrG zugeordneten Stimmengewichts (Bund elf Stimmen, elf Länder je eine Stimme, Beschlußfassung mit drei Vierteln aller Stimmen) an der Aufstellung des Maßnahmenkatalogs und der Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen mit. Maßnahmenauswahl und -ausgestaltung berücksichtigen die sachlichen Schwerpunkte und, da beides Auswirkungen auf die regionalen Förderungsmöglichkeiten hat, in unterschiedlichem Maße auch die räumlichen Schwerpunkte (vgl. Kapitel 3 dieses Berichts).

Die Länder sind nicht verpflichtet, alle Maßnahmen des Maßnahmenkatalogs durchzuführen. Ferner können sie die Mittelausstattung jeder Einzelmaßnahme weitgehend selbst wählen. Zwar kann der Bund bestimmen, wieviel Finanzmittel höchstens für eine Maßnahme eingesetzt werden; jedoch ist es ihm nicht möglich, das Mindestmaß an Finanzmitteln einer Maßnahme festzulegen.

Der Einfluß des Bundes bei der räumlichen Schwerpunktbildung wird u. a. bei der Abgrenzung von Gebieten (z. B. benachteiligte Gebiete) und bei der unterschiedlichen Förderung bestimmter Gruppen von Betrieben wirksam, die mittelbar zu einer räumlichen Differenzierung führt. Darüber hinaus können die Länder im Rahmen der Förderungsgrundsätze des Rahmenplans z. B. durch Maßnahmenauswahl und -dotierung sowie regionale Mittelvergabe räumliche Schwerpunkte setzen.

6. Bund und Länder sind übereingekommen, daß die Länder nach dem Grundsatzbeschluß des PLANAK ihre ersten Anmeldungen korrigieren und dabei eine Mittelverteilung auf die Einzelmaßnahmen vornehmen (sog. zweite Anmeldungen).

Die Länder können bei der Durchführung der Maßnahmen von den im Rahmenplan ausgewiesenen

Mittelansätzen für die Maßnahmengruppen abweichen. Umschichtungen oberhalb einer bestimmten Grenze bedürfen der Zustimmung des Bundes (vgl. Nummer 10 der Einführung zum Rahmenplan). Wenn die Abweichung die für die Maßnahmen festgelegten Ziele verändert, ist eine Zustimmung des PLANAK erforderlich.

7. Bund und Länder berichten in dem im zweijährigen Turnus erscheinenden Agrarstrukturbericht über den Vollzug der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

2. Ausstattung des Rahmenplans mit Finanzmitteln

8. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten (Artikel 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes).

9. Der von den Ländern in ihren ersten Anmeldungen zum Ausdruck gebrachte Mittelbedarf lag stets, allerdings bei unterschiedlichem Anmeldeverhalten der Länder, über dem in der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Plafond an Bundesmitteln. Die Summe der Länderanmeldungen für die Maßnahmenblöcke bewegten sich bis zur deutlichen Plafondabsenkung 1981 in der Regel zwischen 110 und 120 v. H. des nachherigen PLANAK-Beschlusses (vgl. Anlage 1).

Die Mittelausstattung der Gemeinschaftsaufgabe wurde jeweils durch den seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Finanzplafond bestimmt. Das bedeutet, daß die Länder in ihren zweiten Anmeldungen, in denen der Bedarf an Bundesmitteln mit der vom PLANAK beschlossenen Mittelzuteilung zur Deckung gebracht wird, die Mittelanforderungen gegenüber den ersten Anmeldungen reduzieren mußten.

Die Entwicklung der Mittelausstattung seit Bestehen der Gemeinschaftsaufgabe bis einschließlich 1982 geht aus Anlage 2 hervor.

10. Der Umfang der durch frühere Bewilligungen bereits festgelegten Finanzmittel (sog. Altverpflichtungen) ist bis 1981 von Jahr zu Jahr angestiegen. In den Jahren 1977 bis 1980 sind wegen der Plafondaufstockungen die für neue Bewilligungen verfügbaren Beträge in etwa konstant geblieben; durch die Plafondkürzungen 1981 und 1982 sind sie im Vergleich zur Vorperiode erheblich gesunken (vgl. Anlage 2). Der Bewilligungsspielraum hat sich weiterhin kontinuierlich dadurch verringert, daß die Kosten der geförderten Projekte anstiegen.

11. Bei der Aufstellung des Rahmenplans ist die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder zu berücksichtigen (§ 4 GemAgrG). Der Mittel-Plafond des Rahmenplans ergibt sich letztlich durch den Beschluß des Deutschen Bundestages über den Bundeshaushalt, der frühestens gegen Ende des vorangehenden Jahres zu erwarten ist. In

einigen Fällen (z. B. 1981) wurden die parlamentarischen Beratungen erst im Frühjahr des ersten Laufjahres des Rahmenplans abgeschlossen. Die mit der Erarbeitung des Rahmenplans befaßten Bund-Länder-Gremien müssen sich daher auf die mittelfristige Finanzplanung des Bundes sowie den Haushaltsentwurf der Bundesregierung stützen, die jedoch nur einen Anhaltspunkt bieten können, da die Ansätze häufig im Verlaufe der Aufstellung des Bundeshaushalts verändert werden.

3. Sachliche und räumliche Schwerpunktbildung

3.1 Sachliche Schwerpunktbildung

12. Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe verpflichtet Bund und Länder zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte. Zur Erfüllung dieses Auftrages und in Anbetracht der Reduzierung des Plafonds von 1 410 Mio. DM 1980 auf 1 050 Mio. DM 1982 sind Bund und Länder übereingekommen, den Katalog der 1982 durchzuführenden Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr erheblich zu straffen. Die Überprüfung der Einzelmaßnahmen erfolgte vor dem Hintergrund der im Grundgesetz (Artikel 91 a Abs. 1) verfügbaren Kriterien, daß die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu erfüllenden Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich sein müssen. Die Bundesregierung verfolgte damit auch ihre in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 bekundete Absicht, die Gemeinschaftsaufgaben auf den notwendigen Kern zu begrenzen und administrativ zu entzerren.

13. Sachliche Schwerpunkte der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe sind

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- Verbesserung der Marktstruktur,
- Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Räume und
- Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee.

Um diese Zwecke schwerpunktmäßig weiterhin verfolgen zu können, mußten sowohl ganze Maßnahmen als auch Förderungstatbestände einzelner Maßnahmen ausgesetzt¹⁾ oder aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen werden.

14. Im einzelnen läßt sich die Maßnahmenkonzentration im Rahmenplan 1982 wie folgt beschreiben:

- Aussetzung der Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung,

¹⁾ Aussetzen einer Maßnahme bedeutet, daß ab Inkrafttreten des Aussetzungsbeschlusses keine Förderungsfälle mehr bewilligt werden, bewilligte Projekte jedoch zu Ende geführt werden können. Die Förderungsgrundsätze bleiben Bestandteil des Rahmenplans.

- Aussetzung der investiven Förderung von Nebenerwerbslandwirten im betrieblichen Bereich, mit Ausnahme bestimmter Maßnahmen der Energieeinsparung,
- Aussetzung der Förderung der freiwilligen Buchführung,
- Aussetzung der Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien,
- sukzessive Reduzierung der Förderbeträge je Kuh im Rahmen der Milchleistungsprüfung bis 1984 und Einstellung der Förderung ab 1985,
- Einschränkung der Förderung der Kontrollringe 1982 um ein Drittel und Einstellung der Förderung 1985,
- Aufnahme der noch zu fördernden Leistungsprüfungsanstalten in eine einvernehmlich von Bund und Ländern aufzustellende Liste und Einstellung der Förderung nach Fertigstellung der Projekte.

15. Bereits zum Rahmenplan 1981 hatte der PLANAK beschlossen:

- Streichung der Förderung der Anliegersiedlung ab 1981,
- Streichung der Förderung der Rebflächenumstellung ab 1983,
- Aussetzung der Förderung des ländlichen Wegebau außerhalb von Flurbereinigungsverfahren (ohne forstwirtschaftlichen Wegebau im Privat- und Körperschaftswald),
- Beschränkung der Förderung von landbautechnischen Maßnahmen (außerhalb von Flurbereinigungsverfahren) auf die Gebiete des Emslandplans und Küstenplans.

16. Darüber hinaus wurde bei den Beratungen zu den Rahmenplänen 1981 und 1982 die Aussetzung oder Streichung weiterer Maßnahmen geprüft; es fanden sich jedoch wegen der unterschiedlichen strukturellen Verhältnisse in den Ländern nicht die erforderlichen Mehrheiten.

17. Insbesondere zur Berücksichtigung der angespannten Situation auf einigen Agrarmärkten der Gemeinschaft und in Anbetracht der sich abzeichnenden Mittelknappheit wurden bereits seit 1978 bei einer Reihe von Förderungsgrundsätzen die Förderungskonditionen restriktiver gestaltet. Hervorzuheben sind die folgenden Änderungen:

Weinbergflurbereinigung

- Erhöhung der Eigenleistung auf 25 v. H. im Landesdurchschnitt (1982).

Prosperitätsklausel

- Förderungs ausschluß bei Überschreiten des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Ist-Jahr um 30 v. H.; bei einem vergleichbaren Arbeitseinkommen von 100 bis 130 v. H. Förderungseinschränkung der Zinsverbilligung auf 80 v. H. des

aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens sowie keine Gewährung von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen (1978),

- Förderungs ausschluß bei Überschreiten des vergleichbaren Arbeitseinkommens im Ist-Jahr um 20 v. H. (1979),
- Förderungseinschränkung bei einem vergleichbaren Arbeitseinkommen von 100 bis 120 v. H. auf 66 v. H. des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens; keine Gewährung von öffentlichen Darlehen und Zuschüssen (1981).

Milchviehhaltung

- für Investitionen in der Milchviehhaltung im Rahmen der Althofsanierung nur noch Gewährung einer Zinsverbilligung, wenn tatsächlich genutztes Dauergrünland weniger als 30 v. H. der LF des Betriebes ausmacht (1978),
- nur noch Zinsverbilligung auch in Betrieben, deren Dauergrünland weniger als 50 v. H. der LF beträgt; Förderungs ausschluß von Betrieben mit weniger als 30 v. H. Dauergrünland oder weniger als 50 v. H. Futterbau (1981),
- Begrenzung der Förderung auf Investitionen für 60 Milchkühe; Förderungs ausschluß, wenn der Betrieb einen Bestand von mehr als 80 Milchkühen hat oder nach Förderung erreichen würde (1979),
- Förderung der Milchviehhaltung nur noch bis zu einem Bestand von 40 Milchkühen je AK bis maximal 1,5 AK je Betrieb (1981; Anpassung an geänderte Richtlinie 72/159/EWG).

Schweinehaltung

- Begrenzung der Förderung auf Investitionen für 400 Mastplätze oder 62 Stallplätze für Sauen (1981; Anpassung an geänderte Richtlinie 72/159/EWG),
- Einführung einer zusätzlichen Ausschlußgrenze von der Förderung, wenn der Betrieb mehr als 700 Mastplätze oder 108 Stallplätze für Sauen hat oder nach Förderung erreichen würde (1982).

Bauliche Investitionen

- Verkürzung der Laufzeit öffentlicher Darlehen von 38 auf 25 Jahre (1978),
- Begrenzung des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens bei Althofsanierungen auf 380 000 DM (1979).

Maschineninvestitionen

- Erhöhung der vom Geförderten zu erbringenden Eigenleistung grundsätzlich auf 50 v. H. (1981).

Wasserwirtschaft

- Senkung der Zuschüsse bei Wasserversorgungsanlagen von 70 v. H. auf 50 v. H., bei Entwässerungsmaßnahmen und landbautechnischen Maßnahmen von 40 v. H. auf 30 v. H., bei allen übrigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen von 80 v. H. auf 70 v. H.

18. Bund und Länder haben im Zeitraum 1978 bis 1982 den durch Aussetzung und Streichung von Maßnahmen sowie durch restriktivere Gestaltung der Förderungskonditionen gewonnenen Handlungsspielraum genutzt und in einigen Bereichen die Förderung schwerpunktmäßig verbessert. Damit konnten die betroffenen Förderungsmaßnahmen an die veränderten gesamt- und agrarwirtschaftlichen Bedingungen angepaßt und ihre Wirksamkeit erhöht werden.

19. Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

Flurbereinigung

- Erhöhung der Zuschüsse für Ausführungskosten von 3 200 DM/ha auf 3 800 DM/ha (1979).

Beschleunigte Zusammenlegung

- Erhöhung der Zuschüsse von 600 DM/ha auf 800 DM/ha (1980).

Energieeinsparung

- Erhöhung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von 100 000 DM auf 150 000 DM und des Zuschusses von 20 v. H. auf 25 v. H. (1979),
- Erhöhung des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf 250 000 DM und Erweiterung des Katalogs der förderungsfähigen Tatbestände (1980).

Wohnhausförderung

- Vereinheitlichung des Maßnahmenkatalogs und Eröffnung der Zinsverbilligung für alle Haupterwerbslandwirte (1981).

Wirtschaftswegebau

- Wiederaufnahme der Förderung des ländlichen Wegebbaus außerhalb von Flurbereinigungsverfahren in den Gebieten des EG-Sonderprogramms für die Bundesrepublik Deutschland zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur und außerhalb dieser Gebiete mit einem verminderten Zuschuß von maximal 40 v. H. und nur bei weniger als 1,2 km befestigten Wegen je 100 ha (1982).

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

- Aufnahme der Förderung der Bestandespflege; Gewährung von Zuschüssen in Höhe von 50 v. H. der Pflegekosten (1980),
- Erhöhung des Zuschusses bei Erstaufforstung mit Laubholz von 65 v. H. auf 70 v. H. (1980),
- Verbesserung der Förderung der Erstaufforstung; Anhebung der Zuschüsse bei Laubwald von 70 v. H. auf 80 v. H. und bei Mischwald von 60 v. H. auf 65 v. H. der förderungsfähigen Kosten (1982),
- Verlängerung der Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse um drei Jahre auf 18 Jahre (1982).

Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

- Aufnahme eines Abwägungsgebotes zwischen den Zwecken der agrarstrukturellen Förderung und den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Einführung zum Rahmenplan (1979),
- grundsätzlicher Ausschuß der Förderung von Umwandlungen wertvoller Biotope bei der Flurbereinigung, bei einigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie forstwirtschaftlichen Maßnahmen (1979).

20. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nach einer zweimaligen intensiven Diskussion mit den Ländern bei der Aufstellung der Rahmenpläne 1981 und 1982 und den beschlossenen Änderungen erneute Anstrengungen zum Aussetzen oder Streichen von Maßnahmen aus dem Katalog der Förderungsmaßnahmen für 1983 nicht sinnvoll erscheinen. Vor der Aufstellung der Rahmenpläne 1984 und 1985 wird zu prüfen sein, welche Rückschlüsse aus den vollzogenen und bereits beschlossenen, aber noch in die Förderungspraxis umzusetzenden Änderungen zu ziehen sein werden. Die Bundesregierung strebt für den Rahmenplan 1983 grundsätzlich keine Änderungen der Förderungskonditionen an. Sie hält lediglich deren Überprüfung daraufhin für erforderlich, ob sie den gegebenen Verhältnissen noch angemessen sind.

3.2 Räumliche Schwerpunktbildung

21. Die Mehrzahl der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist geeignet, zusammen mit weiteren wirtschaftspolitischen Maßnahmen in schwach strukturierten ländlichen Räumen Anreize für eine positive wirtschaftliche Entwicklung zu geben, vorhandene Entwicklungsansätze zu unterstützen und Versorgungslücken — insbesondere im Infrastrukturbereich — zu schließen. Um ihren Verpflichtungen bei der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland nachzukommen, ist die Bundesregierung bemüht, im Zusammenwirken mit den Ländern eine stärkere Konzentration der knappen Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe auf diese Regionen zu erreichen. Schon bisher wurden in den benachteiligten Gebieten entsprechend der Richtlinie 75/268/EWG („Bergbauernrichtlinie“) günstigere Förderungskonditionen in der einzelbetrieblichen Förderung angewendet. Auch das EG-Sonderprogramm für die Bundesrepublik Deutschland zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur wird in Teilen dieser Gebiete durchgeführt, so daß ab 1982 auch bei überbetrieblichen Maßnahmen regional unterschiedlich gefördert wird.

22. In einer Protokollerklärung zum PLANAK-Beschluß für den Rahmenplan 1982 kamen Bund und Länder überein, Althofsanierungen in benachteiligten Gebieten (gemäß RL 75/268/EWG) wie bisher, jedoch in den übrigen Gebieten nur durch Zinsverbilligungen und nur noch in begründeten Einzelfällen

durch öffentliche Darlehen und Zuschüsse zu fördern. Diese Förderungsarten sollen danach vorrangig betrieblichen Investitionen in benachteiligten Gebieten vorbehalten bleiben. Der PLANAK erteilte aufgrund der Vorbehalte einiger Länder den Auftrag, die räumlichen Auswirkungen dieser Regelung zu untersuchen. Auch wenn sich bei der derzeitigen Regelung nicht in allen Bundesländern eine überwiegende Schwerpunktbildung in den benachteiligten Gebieten ergeben sollte, wird sich die Bundesregierung weiterhin für diese Schwerpunktbildung einsetzen.

23. In Regionen mit hohen außerlandwirtschaftlichen Einkommen können derzeit im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung Betriebe gefördert werden, obwohl ihr Einkommen zum Teil nicht unerheblich über dem Bundesdurchschnitt des vergleichbaren außerlandwirtschaftlichen Einkommens (Förderschwelle) liegt. Dagegen werden Betriebe in Regionen mit niedrigen Vergleichseinkommen aufgrund der Prosperitätsklausel von der Förderung ausgeschlossen, obwohl sie nicht den Bundesdurchschnitt erreichen. Die Bundesregierung wird prüfen, wie hierfür eine sachgerechtere Lösung gefunden werden kann.

24. Die Bundesregierung hält im Rahmen der begrenzt verfügbaren Finanzmittel eine vorrangige Förderung von strukturschwachen ländlichen Räumen durch überbetriebliche Maßnahmen mit überwiegend infrastruktureller Wirkung (Flurbereinigung, Abwasserbehandlung, Wasserversorgung, ländlicher Wegebau) für sinnvoll, um außerlandwirtschaftliche Aktivitäten zur Verbesserung der Lebensverhältnisse zu unterstützen. Dies bedeutet nicht, daß Regionen gänzlich von der Förderung ausgeschlossen werden. Die Bundesregierung begrüßt es, wenn die Länder einzelne Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe gebündelt einsetzen, um dadurch wirkungsvoller zur Entwicklung strukturschwacher ländlicher Räume beizutragen.

25. Die benachteiligten Gebiete, die auf der Grundlage der Bergbauernrichtlinie abgegrenzt wurden, sind nicht in jedem Fall identisch mit den strukturschwachen ländlichen Räumen. Die Bundesregierung wird daher bemüht sein, eine Einigung mit den Ländern über die Identifikation der strukturschwachen Gebiete herbeizuführen, damit eine entsprechende räumliche Schwerpunktbildung Platz greifen kann.

3.3 Berücksichtigung von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege

26. Bund und Länder stimmen überein, daß bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse von Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege die notwendige Berücksichtigung finden müssen. Dieser Grundsatz ist bereits Bestandteil des Rahmenplans. Schon jetzt ist in einer Reihe von Förderungsgrundsätzen bestimmt, daß die Um-

wandlung oder sonstige wesentliche Beeinträchtigung wertvoller Biotopie grundsätzlich nicht gefördert werden darf.

Die Bundesregierung strebt an, auch die Förderung der Entwässerung außerhalb von Flurbereinigungsverfahren auf Maßnahmen innerhalb integrierter Programme zu beschränken, um dem starken Rückgang an Feuchtgebieten entgegenzuwirken.

27. Die Bundesregierung beabsichtigt ferner, in den Rahmenplan 1983 aufzunehmen, daß auch erhaltenswerte Landschaftsbestandteile einen Schutz insbesondere dadurch genießen sollen, daß ihrer Erhaltung Vorrang gegenüber Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingeräumt wird. Das bereits im Rahmenplan enthaltene Abwägungsgebot zwischen den verschiedenen Interessen müßte sich auch auf diesen Grundsatz erstrecken. Eine in der Praxis bereits weitgehend übliche Verfahrensweise fände damit auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Förderungsbestimmungen.

Dieser Absicht soll dadurch Rechnung getragen werden, daß eine Liste schützenswerter Biotopie und Landschaftsbestandteile aufgestellt, dem Rahmenplan als Anhang beigefügt und darauf entsprechend Bezug genommen wird.

28. Schon jetzt ist in den Förderungsgrundsätzen für den Küstenschutz festgelegt, daß der Bau von Hochwasserschutzwerken, durch den ökologisch wertvolle Wattflächen in Anspruch genommen werden, nur noch gefördert wird, wenn und soweit andere vertretbare Maßnahmen (z. B. Deicherhöhungen) zur Erfüllung des Sicherungszweckes nicht ausreichen. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, die Förderungsgrundsätze dahin gehend zu ändern, daß als Förderungsvoraussetzung eingedeichte Flächen, die ökologisch wertvoll sind (z. B. Salzwiesen, Wattflächen), grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Es besteht jedoch Einigkeit zwischen Bund

und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind, und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können.

4. Bedeutung agrarstrukturpolitischer Entwicklungen auf EG-Ebene

29. Die 1972 in Kraft getretenen EG-Agrarstrukturrichtlinien (RL 72/159/EWG; RL 72/160/EWG; RL 72/161/EWG, einschließlich der 1975 in Kraft getretenen und an die Laufzeit der RL 159 gebundenen RL 75/268/EWG) laufen 1982 aus. Die Bundesregierung tritt für eine Verlängerung dieser Richtlinien ein, jedoch wird über die nationale Ausgestaltung der Landabgaberente bei der Aufstellung des Haushalts 1983 entschieden. Kommissionsvorschläge bezüglich einer veränderten materiellen Ausgestaltung der Richtlinien liegen noch nicht vor. Ob sich Konsequenzen aus den anstehenden EG-Beschlüssen für die Gemeinschaftsaufgabe ergeben, läßt sich daher noch nicht abschätzen.

5. Berichtstermin

30. Im Interesse einer möglichst konkreten Berichterstattung hält die Bundesregierung es für angezeigt, die Vorlage des Berichts über die künftige Gestaltung der Gemeinschaftsaufgabe auf einen Zeitpunkt zu verlegen, der nach dem Beschluß des Bundeskabinetts über den nächsten Haushalt, aber vor den verbindlichen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern im Unterausschuß/PLANAK liegt. Die Bundesregierung bittet den Deutschen Bundestag, einer Verschiebung des Vorlagetermins in dem genannten Sinne zuzustimmen.

Anlage 1

Vergleich der Länderanmeldungen mit den Rahmenplanansätzen nach Maßnahmengruppen
— Beträge in Mio. DM; Bundesmittel —

Maßnahmengruppen	1)	1979		1980		1981		1982	
		absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)	absolut	b) in v. H. v. a)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1/2 Agrarstrukturelle Vorplanung/Flurbereinigung	a)	341,6	100	337,1	100	276,4	100	261,6	100
	b)	381,8	112	390,4	116	434,4	157	415,6	159
3 EFP	a)	359,1	100	401,9	100	335,1	100	313,0	100
	b)	444,8	113	471,3	117	453,5	135	412,5	132
4 Marktstrukturverbesserung	a)	50,5	100	47,0	100	26,8	100	31,0	100
	b)	58,0	115	53,0	113	51,1	191	55,1	178
5 Wasserwirtschaft	a)	412,5	100	434,5	100	285,7	100	272,5	100
	b)	466,7	113	476,5	110	488,1	171	434,2	159
6 Forstliche Maßnahmen	a)	25,2	100	28,5	100	22,6	100	23,9	100
	b)	28,7	114	30,8	108	38,0	168	34,5	146
7 Weitere Maßnahmen	a)	29,3	100	30,3	100	23,2	100	18,2	100
	b)	28,6	98	50,0	165	31,7	137	24,6	135
8 Küstenschutz	a)	120,8	100	130,7	100	125,7	100	129,8	100
	b)	123,6	102	146,5	112	167,7	133	148,8	115
insgesamt	a)	1 375,0	100	1 410,0	100	1 095,5	100	1 050,0	100
	b)	1 532,1	111	1 618,5	115	1 664,6	152	1 525,2	145

- 1) a) = Rahmenplanansatz
b) = Länderanmeldung

Anlage 2

Entwicklung der Mittelsansätze
— Beträge in Mio. DM —

	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982
A. Mittelausstattung insgesamt (Bundes- und Landesmittel)	1 970,7	1 969,4	2 249,2	1 983,6	1 999,8	2 188,4	2 262,9	2 318,9	1 795,9	1 711,4
B. Bundesmittel										
— Regierungsentwurf	1 200,0	1 200,0	1 350,0	1 345,0	1 210,0	1 310,0	1 375,0	1 410,0	1 150,0	1 050,0
— Haushaltsplan	1 200,0	1 210,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0	1 410,0	1 095,5	1 050,0
— Rahmenplan	1 200,0	1 200,0	1 372,0	1 210,0	1 217,0	1 330,0	1 375,0	1 410,0	1 095,5	1 050,0
davon										
= verfügbar für Neubewilligungen	1 200,0	958,9	903,1	670,6	610,1	628,0	647,0	659,7	263,6	247,7 1)
in v. H.	100,0	79,9	65,8	55,4	50,1	47,2	47,0	46,8	24,1	23,6
= Altverpflichtungen ...	—	241,1	468,9	539,4	606,9	702,0	728,0	750,3	831,9	802,3
in v. H.	—	20,1	34,2	44,6	49,9	52,8	53,0	53,2	75,9	76,4

- 1) Außerdem sind Neubewilligungen zu Lasten der Haushaltsjahre ab 1983 im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 787,5 Mio. DM zulässig.

